

senschaftliche Leistungen im Dienste der Volksgesundheit ausgezeichnet haben, wird die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ verliehen.

§ 2

(1) Die Landesregierungen, demokratischen Parteien und Massenorganisationen reichen ihre Vorschläge, soweit sie Lehrer betreffen, beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und, soweit sie Ärzte betreffen, beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ein.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt auf Vorschlag der zuständigen Ministerien über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille vollzogen.

§ 4

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Abschnitts 15 der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur und der dazu ergangenen 3. und 6. Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 (ZVOB1. S. 633) und vom 28. September 1949 (ZVOB1. S. 756) weitere Anwendung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden, soweit es sich um Lehrer handelt, vom Ministerium für Volksbildung und, soweit es sich um Ärzte handelt, vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1950.

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

*Behandelt: 13. Sitzung (22. März 1950)
Beschluß: angenommen*

Drucksache IVr. 67

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Regelung des Zahlungsverkehrs

Vom 1950

Die Planung des Geldumlaufs und die Regulierung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Zahlungsmethoden sind notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Versorgung der Wirtschaft mit Zahlungsmitteln hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Institutionen und Personen sind zur Führung von Konten verpflichtet (Kontenführungspflichtige):

1. Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, volkseigene Betriebe, eingetragene Vereine und alle sonstigen juristischen Personen oder Gesellschaften, mit Ausnahme der Post- und Steuerkassen,
2. a) alle Industriebetriebe und alle Großhandelsunternehmen,
b) die übrigen Gewerbebetriebe, soweit sie einen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes von mehr als jährlich DM 20 000,— haben,

3. alle Haus- und Grundstückseigentümer, Vermieter, Verpächter und Verwalter, deren monatliche Miet- oder Pachteingänge DM 250,— übersteigen,

4. diejenigen Angehörigen freier Berufe, die drei und mehr Arbeiter oder Angestellte beschäftigen.

(2) die Kontenführungspflichtigen nach Absatz 1 Ziffer 1—3 sind verpflichtet, ausschließlich Konten bei Kreditinstituten, Kontenführungspflichtige nach Ziffer 4 bei Kreditinstituten oder Postscheckkämtern zu unterhalten.

(3) Alle Kreditinstitute sind verpflichtet, Konten bei Postscheckkämtern zu unterhalten.

(4) Kontenführungspflichtige gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 können neben den oben genannten Konten neu einzurichtende Postscheckkonten unterhalten, die ausschließlich dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen. Die erforderlichen Anweisungen über diese neue Kontenart erläßt das Ministerium für Post und Fernmeldewesen.

§ 2

(1) Kontenführungspflichtige müssen ihren Geldverkehr unter Benutzung der banküblichen, bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten abwickeln.

(2) Natürliche Personen können über ihre Privatguthaben auf laufenden Bank- oder Postscheckkonten durch Barabhebungen jederzeit frei verfügen.

§ 3

(1) Die Kontenführungspflichtigen sind verpflichtet, alle Bargeldeingänge unverzüglich auf bei Geldinstituten geführten Konten einzuzahlen.

(2) Im Rahmen von Vereinbarungen, welche von den Kreditinstituten verbindlich mit den Kontenführungspflichtigen zu treffen sind, werden den letzteren die erforderlichen Bargeldbeträge für Lohn- und Gehaltszahlungen zuzüglich eines von Fall zu Fall festzusetzenden Pauschalbetrages für laufende Kleinausgaben — die nicht bargeldlos abgewickelt werden können — zur Verfügung gestellt. Die Kreditinstitute können in besonderen Fällen auf Antrag des Kontenführungspflichtigen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(3) Die in der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 12. Mai 1948 (ZVOB1. S. 148) getroffenen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 4

Die Geldinstitute sind verpflichtet, alle technischen Maßnahmen zur Förderung und Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu ergreifen und die Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bei den Kontenführungspflichtigen zu überwachen.

§ 5

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Einzelanordnungen aufgehoben:

1. Die Anordnung der Deutschen Emissions- und Girobank vom 15. Juni 1948 über Kassenbestandshaltung (veröffentlicht im Rundfunk und in der Presse),
2. die Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 7. Juli 1948 (ZVOB1. S. 376),
3. die Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 10. Februar 1949 über die Regelung des Bargeldumlaufs und die Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
4. die Verordnung der Landesregierung Thüringen vom 7. März 1949 zur Ausführung der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 7. Juli 1948,
5. die Bekanntmachung der Landesregierung Mecklenburg vom 22. Dezember 1948 betr. Einzahlung der Kassenbestände auf Bankkonten.